

99115005011000

Meldebehörde, Anmeldung (Umzug in eine andere Gemeinde)

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000044/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005011000
Leistungsbezeichnung I	Meldebehörde, Anmeldung (Umzug in eine andere Gemeinde)
Leistungsbezeichnung II	Meldebehörde, Anmeldung (Umzug in eine andere Gemeinde)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 23a [Bundesmeldegesetz](http://www.gesetze-im-internet.de/bmg) (BMG) – elektronische Anmeldung • § 17 ff. BMG – Allgemeine Meldepflichten • § 19 BMG– Mitwirkung des Wohnungsgebers • § 23 BMG – Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht • § 24 BMG – Datenerhebung, Meldebestätigung • § 54 BMG – Bußgeldvorschriften
Teaser	Ziehen Sie in eine andere Gemeinde in Sachsen um, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde an Ihrem neuen Wohnsitz anmelden.
Volltext	Ziehen Sie in eine andere Gemeinde in Sachsen um, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde an Ihrem neuen Wohnsitz anmelden. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat jene Person die Anmeldung vorzunehmen, in deren Wohnung die Kinder ziehen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten erforderlich. **Tipp:** Nehmen Sie Ihre Personaldokumente mit, um diese gleich bei der Anmeldung an Ihrem neuen Wohnort aktualisieren zu lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass, wenn der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat • Personaldokumente der Familienmitglieder, die auf einem Meldeschein gemeinsam gemeldet werden • bei Kindern: Kinderreisepass oder Geburtsurkunde • eine Bestätigung Ihres Wohnungsgebers über Ihren Einzug Die Meldebehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel Geburtsurkunde, Heiratsurkunde,

Modul	Sachverhalt
	Scheidungsurteil).
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Für die Anmeldung müssen Sie einen Meldeschein ausfüllen und unterschreiben. Diesen müssen Sie persönlich abgeben oder eine andere geeignete Person mit der Abgabe beauftragen. • Je nach Angebot der Gemeinde kann vom Ausfüllen des Meldescheins abgesehen und die Daten direkt entgegen genommen werden, wenn Sie persönlich bei der Behörde erscheinen. Sie müssen dann auf einem Ausdruck die Richtigkeit der Daten durch Unterschrift bestätigen. • Familienangehörige und Angehörige einer Lebenspartnerschaft sollen, wenn sie am gleichen Tag von einer gemeinsamen Wohnung in eine neue gemeinsame Wohnung umziehen, einen Meldeschein gemeinsam verwenden. • Im Anschluss an die erfolgte Anmeldung erhalten Sie eine Meldebestätigung. **Hinweis:** Wenn die Meldebehörde Ihres neuen Wohnortes für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet hat, können Sie sich auch über diesen Zugang anmelden. Sie benötigen dazu: • einen neuen Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion • ein De-Mail-Konto oder • eine sogenannte qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG).
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen sich innerhalb von zwei Wochen anmelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen Sie eine

Modul	Sachverhalt
	Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000 geahndet werden kann. Durch die Anmeldung in der Gemeinde (Hauptwohnsitz) werden Sie bei der nächsten anstehenden Wahl oder Abstimmung automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern Sie wahlberechtigt sind. Besonderheiten gelten für die Europawahl bei ausländischen Unionsbürgern. Um an einer Wahl in der Gemeinde teilnehmen zu können, müssen Sie mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	